

Antrag

der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Konstantin Kuhle, Grigorios Aggelidis, Dr. Gero Hocker, Ulla Ihnen, Manuel Höferlin, Daniela Kluckert, Wolfgang Kubicki, Dr. Wieland Schinnenburg, Prof. Dr. Andrew Ullmann, Michael Theurer, Stephan Thomae, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Epidemische Lage von nationaler Tragweite beenden – Bevölkerung weiter schützen, Parlamentsrechte wahren

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 IfSG liegen nicht mehr vor. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 25.03.2020 wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Corona-Pandemie erforderte im Frühjahr 2020 eine schnelle und pragmatische Reaktion aller staatlichen Ebenen. Von dem Virus ging und geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen aus. Vor allem in den Monaten März und April 2020 drohte eine Überlastung des Gesundheitswesens, sodass auf allen staatlichen Ebenen Schutzmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Diskussion über das richtige Maß dieser Einschränkungen wird Politik und Gesellschaft noch lange beschäftigen, weil Grundrechte, Parlamentsrechte und die föderale Aufgabenverteilung in besonderer Weise eingeschränkt wurden.

Am 25. März 2020 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Durch dieses Gesetz wurde im Infektionsschutzgesetz die Möglichkeit der Feststellung einer sogenannten epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag verankert. Mit dieser Feststellung wird das Bundesministerium für Gesundheit etwa ermächtigt, durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen und verschiedene Anordnungen zu treffen. Der Deutsche Bundestag stellte das Vorliegen einer solchen epidemischen Lage von nationaler Tragweite sogleich am 25. März 2020 fest.

Nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hebt der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Daraus ergibt sich die Pflicht des Parlaments, die Voraussetzungen der Feststellung regelmäßig zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so gebührt die Rechtssetzungskompetenz wieder dem Parlament. Eine solche Rückholpflicht des Bundestages durch den Beschluss, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite nicht mehr besteht, ergibt sich auch aus dem Grundgesetz. Der Bundestag ist aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung heraus verpflichtet, seine Aufgaben gegenüber der Exekutive wahrzunehmen. Außerdem ermöglicht die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem Bundesministerium für Gesundheit den Erlass weitreichender Rechtsverordnungen im Sinne von Artikel 80 des Grundgesetzes. Angesichts der weitreichenden Entscheidungsbefugnisse für die Exekutive muss die entsprechende Rechtssetzung wieder durch Parlamentsgesetze erfolgen, wenn die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht mehr vorliegen.

Die epidemische Lage von nationaler Tragweite wurde festgestellt, weil eine Epidemie den weit überwiegenden Teil des Bundesgebietes erfasst hatte und weil die Stabilität des öffentlichen Gesundheitssystems und damit die Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen gefährdet war. Die Gefahr einer solchen Destabilisierung besteht aktuell nicht mehr. Statt einer dynamischen Entwicklung erleben wir ein tendenziell abnehmendes Infektionsgeschehen mit lokalen Ausbruchs-Hotspots. Die Infektionszahlen sind insgesamt drastisch zurückgegangen. Eine Überlastung des Gesundheitssystems kann gegenwärtig und für die nahe Zukunft ausgeschlossen werden. Derzeit sind 35 Prozent der Intensivbetten frei (Situationsbericht der RKI vom 11. Juni 2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-11-de.pdf?__blob=publicationFile). Am 12. Juni 2020 gab es bundesweit ca. 5.300 aktive Fälle (Robert Koch-Institut; COVID-19-Dashboard; abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>). Die über die vergangene Woche gemittelten täglichen Neuinfektionen liegen bei 340 Fällen mit weiterhin leicht fallender Tendenz. In den letzten sieben Tagen wurden dem RKI aus 122 Kreisen keine neuen Fälle übermittelt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-11-de.pdf?__blob=publicationFile). Das Infektionsgeschehen ist lokal und regional unterschiedlich stark ausgeprägt. Führende Virologen und Infektionsmediziner bescheinigen unserem Land mittlerweile, dass ausreichend Testkapazitäten aufgebaut und die Gesundheitsämter zwischenzeitlich organisatorisch und personell so ausgestattet wurden, dass sie das Infektionsgeschehen unter Kontrolle halten können

Spätestens seit Ende Mai 2020 begegnen die Landesregierungen der regional unterschiedlichen Infektionslast mit verschiedenen auf das regionale Infektionsgeschehen angepassten Maßnahmen. Dazu gehört auch die Aufhebung von Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens. Ein regional differenziertes Vorgehen ist mittlerweile richtig und wird auch so durchgeführt. Insofern ist es widersprüchlich, weiterhin eine epidemische Lage von nationaler Tragweite anzunehmen, bei der davon ausgegangen wird, dass das Infektionsgeschehen bundesweit nicht beherrschbar ist. Im Gegenteil werden inzwischen regional sogar zahlreiche Beschränkungen aufgehoben, ohne dass die Infektionszahlen dadurch wieder zunehmen.

Die Bundesregierung hat die ihr in § 5 Absatz 2 IfSG eingeräumten Anordnungs- und Verordnungsermächtigungen umfangreich genutzt. Fast alle erlassenen Rechtsverordnungen treten mit Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 4 IfSG außer Kraft. Hierzu zählen auch weiter erforderliche Regelungen, etwa zur Unterstützung von medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen. Deshalb muss eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der die aufgrund der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen bis zum 30. September 2020 in Kraft bleiben. Zu diesem Zweck liegt dem Deutschen Bundestag ein Entwurf eines Gesetzes zur Weitergeltung von Rechtsverordnungen und Anordnungen aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite angesichts der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz) (BT-Drs. [XYZ19/20042](#)) vor. In der Zwischenzeit müssen diejenigen Regelungen, die darüber hinaus weiter gelten sollen, in ordentliche Parlamentsgesetze überführt werden.

Staat und Gesellschaft werden mit der aktuellen Corona-Pandemie noch über viele Monate beschäftigt sein. Auch kann kein Staat der Welt das Virus oder die Krankheit alleine bewältigen. Deutschland ist erst dann vor SARS-CoV-2 geschützt, wenn das Infektionsgeschehen auf der ganzen Welt beherrscht ist. Für die langfristige Akzeptanz der weiter erforderlichen Eindämmungsmaßnahmen ist jedoch ein anlassbezogenes und auch regional differenziertes Vorgehen erforderlich. Erforderliche Infektionsschutz- und Quarantäne-Maßnahmen können auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes von den Landesregierungen – oder nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes auch durch die Parlamente der Länder – verhängt werden. Auch die dringende Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, alle hygienischen Maßnahmen der Infektionsvermeidung zum eigenen Schutz und zum Schutz der Mitmenschen zu beachten, bleibt bestehen. Zur weiteren Strategie gehört auch die konstante Suche nach milderem Mitteln der Eindämmung, etwa durch neue Hygienekonzepte, einen weiteren Ausbau der Testkapazitäten und die zügige Einführung der freiwilligen Corona-Warn-App.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.